



Wikipedia: Scheinselbständigkeit

Als Scheinselbständigkeit wird umgangssprachlich die Vermutung, genauer die nachträgliche Feststellung einer Vertragsbeziehung als abhängiges Beschäftigungsverhältnis anstatt einer Vertragsbeziehung zwischen einem selbständigen Unternehmer und einem Auftraggeber bezeichnet. Scheinselbständigkeit stellt damit im Grundsatz keine Eigenschaft einer Person oder deren allgemeiner Einkommensform dar, sondern bezieht sich auf eine konkrete Tätigkeit für einen spezifischen Auftraggeber, insbesondere darauf, wie dieser Auftraggeber die Beauftragung gestaltet. Tätigkeiten für mehrere Auftraggeber werden aktuell von Sozialversicherungsträgern und Sozialrichtern im Grundsatz getrennt bewertet.

Die Nichteinbeziehung der Anzahl der Auftraggeber als wesentliches Kriterium fußt allerdings auf keinem Gesetz und steht im Gegensatz zu allen bisherigen Kriterienkatalogen, die bisher in einem Gesetz formuliert waren, insbesondere auch zu dem 1999 unter Lafontaine eingeführten und damals als zu streng kritisierten Kriterienkatalog.

Betroffen sind drei in Deutschland weitgehend unabhängige Rechtsgebiete, das Sozialversicherungsrecht, das Arbeitsrecht und das Steuerrecht. Die größte Rolle, insbesondere im Zusammenhang mit Statusfeststellungsverfahren oder Prüfungen zur Sozialversicherung, spielt dabei das Sozialrecht. Insbesondere folgt aus der Feststellung der Scheinselbständigkeit im Sozialrecht, also der Verpflichtung zu Sozialversicherungszahlungen (für beide Parteien), etwa nicht direkt ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Diese Trennungen der Gerichtsbarkeiten können für Betroffene sehr problematisch sein.

Relevant ist die Scheinselbständigkeit insbesondere bei freien Mitarbeitern und Einzelunternehmern mit wenigen Auftraggebern. Keine Rolle spielt sie in der Praxis bei Selbständigen, deren Kundschaft sich primär aus einer Vielzahl von Privatkunden zusammensetzt, z. B. Lebensmittelhändlern, Handwerkern oder auch Ärzten, obwohl auch Privatpersonen als Arbeitgeber, z. B. von Reinigungskräften, in Frage kommen.

Da aus der Feststellung einer abhängigen Beschäftigung, nebst anderen Formalien, zusätzliche Abgaben, insbesondere die Arbeitgeberbeiträge folgen, gilt heute die Scheinselbständigkeit dem deutschen Gesetzgeber als eine Form der Schwarzarbeit. Da die zugrundeliegenden Rechtsbegriffe sehr unscharf sind und von Seiten der Sozialversicherungsträger und Gerichte unterschiedlich ausgelegt werden, ist eine zuverlässige Unterscheidung zwischen zulässiger Selbständigkeit und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bei Vertragsbeginn vorab jedoch nicht möglich, außer bei grobem Missbrauch.

Die Kriterien zur Feststellung von Scheinselbständigkeit unterliegen einer fortgesetzten sozial- und arbeitsmarktpolitischen Diskussion, insbesondere in der Spannbreite zwischen Niedriglöhnen und prekärer Beschäftigung auf der einen Seite und gutbezahlten sowie freiwillig Selbständigen auf der anderen Seite.

Scheinselbständigkeit und Diskussion um Werkverträge

Während der Begriff der Scheinselbständigkeit aus der politischen Debatte (abseits der Betroffenen) zunehmend verschwindet, ist er durch einen anderen Begriff ersetzt worden. Seit etwa 2012 findet der Begriff Werkvertrag bzw. „Missbrauch von Werkverträgen“ in Deutschland zunehmend Verwendung in der politischen Debatte, ist auch Bestandteil des Koalitionsvertrages 2013 zwischen CDU/CSU und SPD. Im Fokus steht dabei primär die Verlagerung ehemaliger Kerntätigkeiten eines Betriebes zu anderen Betrieben, oft unter begleitender massenweiser Verlagerung ehemaliger Arbeitnehmer in diese Werkvertragsbetriebe.[9]

Obwohl diese Vorgänge also der Masse nach Arbeitnehmer betreffen, wird bei der Verwendung des Begriffes Werkvertrag als politische Vereinfachung nicht unterschieden zwischen:

- > Selbständigen oder Arbeitnehmern
- > Werkvertrag oder freiem Dienstvertrag
- > inländischen oder ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern, seien sie aus EU oder aufgrund von Staatsverträgen
- > regulären Lieferanten oder Missbrauchskonstruktionen, etwa zu Tarifumgehungen
- > Arbeit auf dem Werkgelände oder außerhalb
- > manueller Arbeit bzw. Fertigung oder Wissensarbeit und Consulting
- > prekären Einkommensverhältnissen oder hoher Bezahlung (z. B. Freiberufliche Experten) der Beteiligten

Aufgrund dieser undifferenzierten Begriffsverwendung sind auch gutverdienende Selbständige und die Auslegung von Scheinselbständigkeit von dieser Diskussion um andere Missbräuche stark betroffen.

Bei der Anwendung rein rechtlicher Kriterien aus der Abgrenzung eines Werkvertrags zur Eindämmung sozialer Missstände kommt es naturgemäß zu Widersprüchen. Soziale Kriterien finden derzeit keine Anwendung, insbesondere keine Kriterien, die den beiden Hauptmissbrauchsvorwürfen Niedriglöhne oder schlechte soziale Absicherung entsprechen.

Kontrollen und Strafbarkeit

Der Gesetzgeber ist seit Langem bemüht, Scheinselbständigkeit zu bekämpfen. Im Zuge dessen hat er mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) die Scheinselbständigkeit als einen Fall der Schwarzarbeit definiert. Zuständig für die Aufdeckung unrechtmäßiger Arbeitsverhältnisse ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Hauptzollämter.

In aller Regel liegt auch ein Verstoß gegen § 266a Abs. 1 StGB vor, weil die Arbeitnehmeranteile vorenthalten wurden.

Quelle: Wikipedia: [Scheinselbständigkeit](#)